

Vereinbarung über die Errichtung des „Kipaji Stiftungsfonds“

zwischen

Jendrik Peters
Strandweg 46
22587 Hamburg

-nachfolgend Stifter genannt-

und der

Stiftung „Stifter für Stifter“
als Treuhänder der
„Stiftung Stiftungsfonds“
Landshuter Allee 11
80637 München

-nachfolgend Stiftung Stiftungsfonds genannt-

-nachfolgend gemeinsam Vertragspartner genannt-

I. Allgemeine Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner errichten einen „Kipaji Stiftungsfonds“ unter der „Stiftung Stiftungsfonds“, zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie mildtätiger Zwecke. Bei dem Stiftungsfonds handelt es sich um eine, mit einem individuellen Namen versehene Zuwendung an die „Stiftung Stiftungsfonds“. Der „Kipaji Stiftungsfonds“ wird vom Stifter zunächst mit einem Betrag von 5.000 Euro ausgestattet, der als Spende verwendet werden soll, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt.

Mit dem „Kipaji Stiftungsfonds“ können unterstützt werden:

- gemeinnützige und / oder mildtätige Projekte, die in Deutschland in Trägerschaft einer steuerbegünstigten Körperschaft realisiert werden;
- Projekte im Ausland, die über eine steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland unterstützt werden.

Es können nur Spenden an Körperschaften in Deutschland weitergeleitet werden, die durch Freistellungs- bzw.- Feststellungsbescheid als steuerbegünstigt anerkannt wurden, für Zwecke, für die auch die „Stiftung Stiftungsfonds“ als steuerbegünstigt anerkannt wurde. Die direkte Förderung bedürftiger Personen, die Förderung von Projekten in Deutschland, denen die notwendige steuerliche Anerkennung fehlt sowie eine direkte Förderung ausländischer Organisationen sind nicht möglich.

Der Schwerpunkt der Unterstützung des „Kipaji Stiftungsfonds“ soll insbesondere auf folgenden Punkten liegen: Bildungsförderung weltweit, insbesondere durch Stipendien und Projekte zur Weiterentwicklung von Bildung.

2. Der Stifter bestimmt mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand der „Stiftung Stiftungsfonds“ einen Beauftragten (Stifter selbst oder Dritter), der künftig die Entscheidung darüber trifft, welche Projekte im Rahmen der von ihm festgelegten Vorgaben mit welchem Betrag zu welchem Zeitpunkt gefördert werden. Der Beauftragte hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit maximal drei potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, das Amt des Beauftragten zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Beauftragten jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
3. Der Beauftragte hat sicherzustellen, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben beachtet werden und die notwendigen Unterlagen für das Finanzamt vor der Überweisung von Geldern bei der den „Kipaji Stiftungsfonds“ verwaltenden Haus des Stiftens gGmbH vorliegen.
4. Der Stiftungsfonds erhält einen Basisservice mit folgenden Punkten:
 - Standard Kontoführung mit zwei Konten, ein klassisches Spendenkonto und ein Konto für Spenden, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen;
 - Standard Buchhaltung;
 - eine Übersicht der Finanzdaten im Internetportal.
5. Grundlage für die Kosten ist die jeweils aktuelle Preisliste von Haus des Stiftens gGmbH, die im Internet unter www.stiftungszentrum.de eingesehen werden kann. Die Kosten werden monatlich berechnet. Ansatzpunkt hierfür sind die Einnahmen des Stiftungsfonds (z.B. zeitnahe und nicht zeitnahe Spenden, einschließlich der Erstzuwendung).
6. Werden über den Basisservice hinausgehend weitere Leistungen in Anspruch genommen (z.B. Beratungen aller Art, Hilfe bei der Erstellung von Spendenfaltblättern, Internetseiten), so werden diese Leistungen nach Stunden gemäß der aktuellen Preisliste von Haus des Stiftens gGmbH (einsehbar im Internet unter www.stiftungszentrum.de) abgerechnet und direkt vom Konto des Stiftungsfonds abgebucht. Die Haus des Stiftens gGmbH erbringt weder eine rechtliche noch eine steuerrechtliche Beratung.
7. Auch durch den Stifter bzw. den Beauftragten indirekt verursachter Arbeitsaufwand, beispielsweise durch zusätzlich eingerichtete Unterkonten sowie Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand, der durch die Projektausschüttungsentscheidung entsteht, wird nach angefallenen Stunden abgerechnet und direkt vom Konto des Stiftungsfonds abgebucht.

II. Regelungen für Spenden

1. Es können weitere zeitnah und nicht zeitnah zu verwendende Spenden gesammelt werden.
2. Das Ausstellen von Spendenquittungen obliegt der „Stiftung Stiftungsfonds“ und kann nicht übertragen werden. Die dabei entstehenden Kosten können der aktuellen Preisliste von Haus des Stiftens gGmbH (einsehbar im Internet unter www.stiftungszentrum.de) entnommen werden.

III. Auflösung/Ende der Vereinbarung

1. Übersteigen die Einzahlungen auf dem Sonderkonto für Spenden, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, die Summe von 25.000 Euro, so kann der Vorstand der „Stiftung Stiftungsfonds“ dieses Geld auf Initiative und in Absprache mit dem Stifter für die Gründung einer separaten Treuhandstiftung verwenden. Dies gilt nur, soweit die dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften dies erlauben.
2. Der Stifter bzw. der Beauftragte des „Kipaji Stiftungsfonds“ kann den Stiftungsfonds jederzeit auflösen, indem er sämtliche Spendengelder ausschüttet. Sobald keine Gelder mehr zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, wird der „Kipaji Stiftungsfonds“ automatisch aufgelöst.
3. Für den Fall, dass weder eine Nachfolgeliste vorliegt noch einer der in der Nachfolgeliste genannten Personen in der Lage ist, das Amt zu übernehmen, hat der Vorstand der „Stiftung Stiftungsfonds“ das Recht, den Stiftungsfonds aufzulösen. Die auf den beiden Konten des „Kipaji Stiftungsfonds“ vorhandenen Mittel werden gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung ausgeschüttet. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Hamburg, den 04.12.2014

München, den 04.12. 2014

Jendrik Peters
Stifter des „Kipaji Stiftungsfonds“

Stiftung „Stifter für Stifter“



Stiftung Stifter für Stifter
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon 089 744 200 210
Telefax 089 744 200 300
stiftung@stifter-fuer-stifter.de
www.stifter-fuer-stifter.de